

Anlage 2: Übersicht zur Kennzahlenberechnung

Nachfolgend werden die Finanzkennzahlen der Finanzstatusprüfung aufgezeigt. Diese setzen sich aus Kennzahlen zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zusammen. Die Gliederung orientiert sich dabei an den Werten der Anlage 1.

1. Bilanzsumme je Einwohner

$$\frac{\text{Bilanzsumme}}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}}$$

Quelle:

- Bilanzsumme:
Summe der Passiva nach § 55 Abs. 3 KomHKVO
- Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Die Bilanzsumme je Einwohner zeigt den Wert des Vermögens der Kommune je Einwohner. Beim Vergleich der Bilanzsummen müssen zum einen Art und Verteilung der Aufgabenwahrnehmung mitberücksichtigt werden. Zum anderen wird die Bilanzsumme von der Bewertung des Vermögens in der ursprünglichen Eröffnungsbilanz beeinflusst.

2. Liquide Mittel je Einwohner

$$\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}}$$

Quelle:

- Liquide Mittel:
Bilanzposten nach § 55 Abs. 2 Ziffer 4 KomHKVO
- Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Die Liquiden Mitteln beinhalten insbesondere die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann sowie die in der Kommune vorhandenen Bestände an Bargeld. Schließlich sind auch sonstige Einlagen, wie Termin- oder Spareinlagen, Bestandteil dieser Bilanzposition.

3. Nettopositionsquote

$$\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Quelle:

- Nettoposition:
Bilanzposten nach § 55 Abs. 3 Ziffer 1 KomHKVO
Zusätzlich:
 Σ Kontengruppe 20 & Σ Kontenarten 211 und 212 separat
- Bilanzsumme:
Summe der Passiva nach § 55 Abs. 3 KomHKVO

Die Nettoposition bildet sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen dem Vermögen der Kommune und der Gesamtverschuldung. Sie entspricht dem Begriff des Eigenkapitals. Die Nettopositionsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Nettoposition am Gesamtkapital ist. Damit bildet sie das Pendant zur Fremdkapitalquote.

Je höher die Nettopositionsquote einer Gebietskörperschaft ist, desto unabhängiger ist sie tendenziell von Fremdkapitalgebern und desto entfernter ist sie von dem gesetzlichen Überschuldungsverbot nach § 110 Abs. 7 Satz 1 NKomVG. Sie ist somit ein Indikator bezüglich der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 110 Abs. 1 NKomVG). Im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit sollte die Nettopositionsquote bei gleichbleibender Bilanzsumme beständig sein.

4. Nettopositionsveränderungsrate

$$\frac{\text{Nettoposition im Prüfungsjahr} * 100}{\text{Nettoposition in Eröffnungsbilanz}}$$

Quelle:

- Nettoposition:
Bilanzposten nach § 55 Abs. 3 Ziffer 1 KomHKVO
(sowohl im Prüfungsjahr als auch in der Eröffnungsbilanz)

Die Nettopositionsveränderungsrate zeigt an, wie sich die Nettoposition im Zeitablauf seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz verändert hat. Weist die Kennzahl einen Wert von über 100 auf, so hat sich die Nettoposition erhöht. Ist sie kleiner als 100 hat sie sich verringert. Die Nettopositionsveränderungsrate ist ein Indikator für das Erreichen der intergenerativen Gerechtigkeit. Danach ist mindestens der Erhalt der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Nettoposition zu fordern.

5. Gesamtverschuldung je Einwohner

$$\frac{\text{Schulden inkl. Rückstellungen}}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}}$$

Quelle:

- Schulden inkl. Rückstellungen
Bilanzpostens nach § 55 Abs. 3 Ziffern 2 und 3 KomHKVO
- Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Die Gesamtverschuldung umfasst die Verbindlichkeiten, wie insbesondere Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite, sowie die Rückstellungen einer Kommune. Die Verschuldung löst grundsätzlich Zinsaufwendungen sowie Auszahlungen des Finanzhaushaltes für den Schuldendienst aus. Sie wird je Einwohner ausgewiesen. Diese Kennzahl wird häufig zur Berechnung von Ansprüchen aus Förderkrediten, Zuschüssen und Finanzhilfen herangezogen.

6. Fremdkapitalquote

$$\frac{\text{Schulden inkl. Rückstellungen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Quelle:

- Schulden inkl. Rückstellungen
Bilanzposten nach § 55 Abs. 3 Ziffern 2 und 3 KomHKVO
- Bilanzsumme:
Summe der Passiva nach § 55 Abs. 3 KomHKVO

Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation der Verschuldung (Schulden inkl. Rückstellungen) zur Bilanzsumme. Damit bildet sie das Pendant zur Nettositionsquote. Grundsätzlich gilt: je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von den Gläubigern und desto höher ist die Belastung der künftigen Generationen durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen.

7. Fremdkapitalquote Investiv

$$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Quelle:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen:
Bilanzposten nach § 55 Abs. 3 Ziffer 2.1.2 KomHKVO
- Bilanzsumme:
Summe der Passiva nach § 55 Abs. 3 KomHKVO

Kommunen dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufnehmen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG). Der Großteil der kommunalen Schulden wird in der Regel im Rahmen von Investitionskrediten aufgenommen. Diese bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§ 120 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

Die Kreditwirtschaft der Kommunen und deren Investitionstätigkeit sind somit eng verbunden. Nach dem Gesamtdeckungsprinzip muss eine Zuordnung von Krediten zu einzelnen Investitionsobjekten jedoch nicht erfolgen. Der Anteil der Investitionskredite wird ins Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt.

8. Fremdkapitalquote Liquidität

$$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Quelle:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung:
Bilanzposten nach § 55 Abs. 3 Ziffer 2.1.3 KomHKVO
- Bilanzsumme:
Summe der Passiva nach § 55 Abs. 3 KomHKVO

Liquiditätskredite dienen zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen und sollen die Liquidität gewährleisten. Da Jahresfehlbeträge regelmäßig über Liquiditätskredite finanziert werden, kann die Kennzahl einen Hinweis darauf geben, wie stark sich die Fehlbeträge der Kommune auf die Finanzlage auswirken. Je höher der Anteil an Liquiditätskrediten ist, desto schwieriger ist die finanzielle Situation einer Kommune. Im Gegensatz zu den Investitionskrediten stehen den Liquiditätskrediten keine Vermögenswerte gegenüber. Der Anteil der Liquiditätskredite wird zunächst ins Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt.

9. Rückstellungsquote

$$\frac{\text{Rückstellungen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Quelle:

- Rückstellungen
Bilanzposten nach § 55 Abs. 3 Ziffer 3 KomHKVO
- Bilanzsumme:
Summe der Passiva nach § 55 Abs. 3 KomHKVO

Die Rückstellungsquote zeigt die Relation der Rückstellungen zur Bilanzsumme. Die Kommune bildet gem. § 123 Abs. 2 NKomVG Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Der Bildung und Auflösung von Rückstellungen stehen keine Ein- und Auszahlungen gegenüber. Auch wenn die fälligen Auszahlungen erst später erfolgen, so lässt sich anhand dieser Kennzahl doch bereits ablesen, wie hoch in späteren Jahren der Haushalt belasten wird. Einen Großteil nehmen dabei die Pensionsrückstellungen ein.

10. Liquiditätskreditquote

$$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung} * 100}{\text{Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit}}$$

Quelle:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung:
Bilanzposten nach § 55 Abs. 3 Ziffer 2.1.3 KomHKVO
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Einzahlungen nach §§ 3 Nr. 1, 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO

Ein hoher Stand der Liquiditätskredite über mehrere Jahre hat zur Folge, dass den nachfolgenden Generationen finanzielle Verpflichtungen übertragen werden, mit denen keine Vorteile in Form von Vermögenswerten verbunden sind und somit dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit nicht entsprochen werden kann. Der Anteil der Liquiditätskredite wird weiterhin ins Verhältnis zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gesetzt. Je höher diese Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

11. Fremdkapitalstruktur

$$\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} * 100}{\text{mittel – und langfristige Verbindlichkeiten}}$$

Quelle:

- kurzfristige Verbindlichkeiten:
Schulden mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr in der Schuldenübersicht nach
§§ 128 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG, 57 Abs. 3 KomHKVO
- mittel- und langfristige Verbindlichkeiten:
Schulden mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr in der Schuldenübersicht nach
§§ 128 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG, 57 Abs. 3 KomHKVO

Wenn der Wert dieser Kennzahl 1 übersteigt, so hat der Großteil des Fremdkapitals kurzfristigen Charakter (z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kassenkredite). Mehr als die Hälfte des Fremdkapitals werden somit innerhalb eines Jahres fällig. Ein Bestand hoher Liquiditätskredite, die in der Regel eine kurzfristige Verbindlichkeit darstellen, ist problematisch. Diese werden für laufende Auszahlungen verwendet und sind nicht durch Vermögenswerte gedeckt. Aufgrund ihrer sehr kurzen Laufzeit unterliegen die Liquiditätskredite einem sehr hohen Zinsänderungsrisiko. Ein zuvor niedriges Zinsniveau kann innerhalb weniger Monate in ein hohes Zinsniveau umschlagen. Dies hätte hohen Zinsaufwendungen zur Folge.

12. Jahresergebnis je Einwohner

$$\frac{\text{Jahresergebnis}}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}}$$

Quelle:

- Jahresergebnis:
I. S. d. Bilanzpostens nach § 55 Abs. 3 Ziffer 1.3.2 KomHKVO
- Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Das Jahresergebnis steht für den finanzwirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg einer Kommune im Rechnungsjahr. Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Daten werden zum besseren Vergleich einwohnerbezogen betrachtet.

13. Ordentliches Ergebnis je Einwohner

$$\begin{aligned} & \text{ordentliches Ergebnis} = \\ & \text{ordentliche Erträge} - \text{ordentliche Aufwendungen} \\ & \frac{\text{ordentliches Ergebnis}}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}} \end{aligned}$$

Quelle:

- Ordentliche Erträge:
Erträge nach §§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 2 KomHKVO
- Ordentliche Aufwendungen:
Aufwendungen nach §§ 2 Abs. 3, 52 Abs. 2 KomHKVO
- Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Das ordentliche Ergebnis zeigt den finanzwirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg des eigentlichen Verwaltungshandelns. Es beziffert die Höhe des aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Ergebnisse bzw. Fehlbetrags. Dabei werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen, also unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Vorgänge, nicht einbezogen. Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies ist er u. a., wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen entspricht. Das ordentliche Ergebnis wird zum besseren Vergleich einwohnerbezogen betrachtet.

14. Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} * 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Quelle:

- Ordentliche Erträge:
Erträge nach §§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 2 KomHKVO
- Ordentliche Aufwendungen:
Aufwendungen nach §§ 2 Abs. 3, 52 Abs. 2 KomHKVO

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad stellt dar, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen einer Kommune durch ordentliche Erträge gedeckt sind. Die Kennzahl trifft Aussagen über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Sie verdeutlicht, ob aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Überschuss bzw. ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet wurde oder ob strukturelle Defizite bestehen und somit nur außerordentliche Umstände, also unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Vorgänge, für einen Überschuss bzw. ein ausgeglichenes Jahresergebnis ursächlich sind.

Erreicht der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad einen Wert $\geq 100\%$, reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Bei einem Wert unter 100% stehen die ordentlichen Aufwendungen in einem unangemessenen Verhältnis zu der vorhandenen Ertragskraft. Ein Wert $\geq 100\%$ ist von den Kommunen anzustreben, da eine andauernde Unterdeckung zur Überschuldung führen kann. Dies widerspreche der intergenerativen Gerechtigkeit.

15. (Gewerbe-)Steuerquote / Steuerertrag je Einwohner

$$\frac{\text{Steuererträge} * 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

$$\frac{\text{Steuererträge} * 100}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}}$$

$$\frac{\text{Gewerbesteuererträge} * 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Quelle:

- Steuererträge:
Erträge nach §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 KomHKVO
- Ordentliche Erträge:
Erträge nach §§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 2 KomHKVO
- Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Die Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen ist. Weiterhin wird der Steuerertrag der Kommune je Einwohner ausgewiesen.

Die Steuerquote ist ein Indiz für die originäre Finanzkraft der Kommune, die sich insbesondere aus den kommunalen Steuererträgen ergibt. Die wesentlichen Steuerarten sind dabei die Gewerbe- und die Grundsteuer. Bei diesen stehen der Kommune eigene Hebesatzrechte zu. Weiterhin sind der Anteil an der Einkommenssteuer in Höhe von 15 % sowie der Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 2,2 % des örtlichen Aufkommens relevant. Örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, wie beispielsweise die Hundesteuer sind hingegen regelmäßig von geringer Bedeutung.

Eine hohe Steuerquote weist auf eine gute Steuerkraft der Kommune hin. Die Kennzahl sagt jedoch aufgrund ihrer reinen Ertragsbetrachtung nichts darüber aus, in wie weit diese Erträge in der Lage sind, die Aufwendungen zu decken und ob nicht trotz hoher Steuerquote dauerhaft ein strukturelles Defizit besteht.

Die Gewerbesteuerquote wird separat ausgewiesen, da Gewerbesteuererträge den stetig konjunkturellen und strukturellen Einflüssen unterworfen sind. Je höher diese Quote ist, desto mehr sind also auch die kommunalen Finanzen von diesen Einflüssen abhängig. Schließlich ist hierbei eine Zeitreihenbetrachtung unerlässlich, um einmalige oder zeitlich befristete Effekte (z. B. erhebliche Steuernachzahlungen eines einzelnen großen Steuerzahlers) auszuschließen.

16. Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz

$$\frac{\text{Zinsaufwendungen} * 100}{\text{Kreditvolumen}}$$

Quelle:

- Zinsaufwendungen:
Σ Kontenarten 451 und 452
- Kreditvolumen:
Durchschnitt des Anfangs- und Endbestands in der Schuldenübersicht nach §§ 128 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG, 57 Abs. 3 KomHKVO (Positionen „1. Geldschulden“ und „2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“)

Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz beziffert die aktuelle durchschnittliche Verzinsung des Schulden-Portfolios. Er wird periodenbezogen ermittelt. Dabei wird der Zinsaufwand des Haushaltsjahres im Verhältnis zum durchschnittlichen Kreditvolumen bestimmt. Das durchschnittliche Kreditvolumen errechnet sich aus dem Durchschnitt des Anfangs- und Endbestands des Kreditvolumens in der Schuldenübersicht. Ein niedriger durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz ist jedoch kein Indiz für die Qualität des Schuldenmanagements.

17. Reinvestitionsquote

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen (ohne Finanzvermögen)} * 100}{\text{Abschreibungen auf Sach – und immaterielles Vermögen}}$$

Quelle:

- Bruttoinvestitionen:
Σ Kontengruppe 78 abzüglich Auszahlungen für Erwerb von
Finanzvermögensanlagen (Σ Kontenarten 784, 785, 786, 788)
- Abschreibungen auf Sach- und immaterielles Vermögen:
Σ Kontenart 471

Die Reinvestitionsquote gibt an, in welchem Umfang dem durch Abschreibungen hervorgerufenen Wertverlust des Sach- und immateriellen Vermögens ein Wertzuwachs durch Investitionen gegenübersteht. Der Status Quo wird erhalten, wenn die Reinvestitionsquote im Durchschnitt mehrere Jahre inflationsbereinigt rd. 100 % beträgt. Hiervon abweichende Quoten dokumentieren einen Auf- oder Abbau des Werts des Vermögens. Sie sind begründet, wenn sie durch

- zusätzliche bzw. nicht mehr zu erledigende Aufgaben,
- eine bewusste Änderung der Qualität des Vermögens (z. B. höherwertige Gegenstände oder höheres Durchschnittsalter) oder
- geänderte Finanzierungsmodalitäten (z. B. Eigentum, Leasing, Miete)

hervorgerufen werden.

18. Abschreibungsintensität

$$\frac{\text{Abschreibungen} * 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Quelle:

- Abschreibungen (auf Sach- und immaterielles Vermögen):
 \sum Kontenart 471
- Ord. Aufwendungen:
 Aufwendungen nach §§ 2 Abs. 3, 52 Abs. 2 KomHKVO

Die Abschreibungsintensität gibt an, welchen Teil die bilanziellen Abschreibungen auf das Sach- und immaterielle Vermögen an den gesamten Aufwendungen ausmachen. Hierbei ist zu beachten, dass eine geringe Abschreibungsintensität auch bedeuten kann, dass das Vermögen bereits größtenteils abgeschrieben ist. Sie ist daher im Zusammenhang mit der Reinvestitionsquote zu betrachten.

19. Drittfinanzierungsquote

$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} * 100}{\text{Abschreibungen auf Sach – und immaterielles Vermögen}}$$

Quelle:

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten:
 \sum Kontenarten 316 & 337
- Abschreibungen auf Sach- und immaterielles Vermögen:
 \sum Kontenart 471

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie für Beiträge und ähnliche Entgelte zu den bilanziellen Abschreibungen auf Sach- und immaterielles Vermögen im Haushaltsjahr an. Sie veranschaulicht, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Kommune von der Finanzierung Dritter abhängig ist.

20. Abschreibungsbelastungsquote

$$\frac{(\text{Abschreibungen} - \text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}) * 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Quelle:

- Abschreibungen (auf Sach- und immaterielles Vermögen):
∑ Kontenart 471
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten:
∑ Kontenarten 316 & 337
- Ord. Aufwendungen:
Aufwendungen nach §§ 2 Abs. 3, 52 Abs. 2 KomHKVO

Die Abschreibungsbelastungsquote zeigt das Verhältnis der um die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen bzw. für Beiträge und ähnliche Entgelte bereinigten Abschreibungen des immateriellen und Sachvermögens zum ordentlichen Aufwand. Sie verdeutlicht, in welchem Umfang das Jahresergebnis einer Kommune durch die Abschreibungen nach Berücksichtigung der durch Dritte finanzierten Beträge belastet wird.

21. Cashflow aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Einwohner

$$\begin{aligned} \text{Cashflow aus lfd. Verwaltungstätigkeit} = \\ \text{Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit} \\ - \text{Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit} \end{aligned}$$

$$\frac{\text{Cashflow aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}}$$

Quelle:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Einzahlungen nach §§ 3 Nr. 1, 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Auszahlungen nach §§ 3 Nr. 2, 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO
- Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Der Cashflow verdeutlicht, in welchem Umfang die laufende Verwaltungstätigkeit zu Zahlungsüberschüssen führt. Er stellt einen Indikator für die Finanzkraft einer Kommune dar, vor allem für ihre Möglichkeit, Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Ist der Cashflow negativ, kann die Kommune ihre Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit nicht mehr mit eigenen Mitteln leisten und ist gezwungen Liquiditätskredite aufzunehmen. Der Cashflow wird in ein Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt. Dies ermöglicht, die Kennzahl im kommunalen Vergleich einzusetzen.

22. Tilgungsdeckungsgrad

$$\frac{\text{Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit} * 100}{\text{Ausz. für Tilgung v. Krediten} - \text{Ausz. zur Umschuldung und außerord. Tilgung}}$$

Quelle:

- Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach §§ 3 Nrn. 1 und 2, 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten:
Auszahlungen nach §§ 3 Nr. 9 a), 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO abzüglich der Auszahlungen für Umschuldung und außerordentliche Tilgung

Gemäß der Deckungsregel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Der Tilgungsdeckungsgrad verdeutlicht, ob eine Kommune die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung aus dem Saldo für die laufende Verwaltungstätigkeit leisten kann und damit ihre Schulden aus eigenen Mitteln abbaut. Liegt der Tilgungsdeckungsgrad unter 100 %, verstößt die Kommune gegen die genannte Deckungsregel. Ist der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ, kann die Kennzahl nicht sinnvoll dargestellt werden. Vielmehr ist allein daraus schon zu schließen, dass zur Schuldentilgung und darüber hinaus zur Finanzierung der laufenden Verwaltung abermals Schulden gemacht werden müssen.

23. Steuereinnahmekraft

Die Finanzkraft der Gemeinden wird maßgeblich durch die Höhe der eigenen Steuereinnahmen beeinflusst. Insofern ist die Steuereinnahmekraft ein wichtiges Merkmal für die Beurteilung der Finanzkraft einer Kommune. Gleichzeitig ist die unterschiedliche Höhe der Steuereinnahmekraft ein Indiz für vorhandene Strukturunterschiede, da sie maßgeblich von der örtlichen Wirtschaftskraft abhängt.

Die Steuereinnahmekraft ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft zuzüglich der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage. Die Realsteueraufbringungskraft gibt an, wie hoch das Realsteuer¹-Istaufkommen gewesen wäre, wenn die betrachteten Gemeinden den gewogenen Durchschnittshebesatz angewandt hätten.² Für die Berechnung der Steuereinnahmekraft wird also ein landeseinheitlicher Durchschnittshebesatz verwendet, um die Unterschiede auszugleichen, die sich durch die Festsetzung individueller unter- oder überdurchschnittlicher Realsteuerhebesätze ergeben.

¹ Die Realsteuern sind Grundsteuer und Gewerbesteuer (§ 3 II Abgabenordnung).

² https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/steuern_in_niedersachsen/realsteuervergleich_in_niedersachsen/realsteuervergleich-niedersachsen-methodische-hinweise-197959.html, zuletzt aufgerufen am 09.12.2022.